

Telefon 052 632 73 01  
Fax 052 632 70 46  
hanspeter.lenherr@ktsh.ch

Merishausen, Quartierplan  
"Heidenwis"; Genehmigung

Schaffhausen, 15. Juni 2004

## Verfügung

### I.

Der Gemeinderat Merishausen hat am 19. Mai 2004 den Quartierplan "Heidenwis" beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. April bis 6. Mai 2004. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. April 2004 benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Protokollauszug vom 19. Mai 2004 ersucht der Gemeinderat Merishausen um Genehmigung des Quartierplanes "Heidenwis".

### II.

1. Quartierpläne bedürfen gemäss Art. 18 Abs. 5 i.V.m. Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (BauG) vom 1. Dezember 1997 der Genehmigung durch das Baudepartement. Im Genehmigungsverfahren prüft das Baudepartement die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass der Quartierplanplan rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde der Quartierplan öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Einwände gegen den Quartierplan vorgebracht. Die nachgesuchte Genehmigung kann somit erteilt werden.

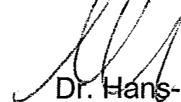
### III.

Demgemäss wird

verfügt:

1. Der vom Gemeinderat Merishausen am 19. Mai 2004 beschlossene Quartierplan "Heidenwis" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat, 8232 Merishausen (die genehmigten Unterlagen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt)
  - Baudepartement
  - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
  - Grundbuchamt
  - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
  - Hochbauamt
  - Landwirtschaftsamt, Charlottenfels, Postfach 867, 8218 Neuhausen a. Rhf.
  - Rechtsdienst des Baudepartementes
  - Vermessungsamt
  - Tiefbauamt
  - Bauinspektorat
  - Amt für Grundstückschätzung

Baudepartement  
des Kantons Schaffhausen  
Der Vorsteher:



Dr. Hans-Peter Lenherr  
Regierungsrat

- Rahmenbedingungen für den Quartierplan (2-fach)